

# IW-Kurzbericht 128/2020

## 67,5 Milliarden Euro für erkrankte Mitarbeiter

Jochen Pimpertz, 23. Dezember 2020

**Für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben die Arbeitgeber im Jahr 2019 insgesamt 67,5 Milliarden Euro an Bruttogehältern und darauf fällige Sozialversicherungsbeiträge aufgewendet. Im Corona-Jahr wird die Summe voraussichtlich noch höher ausfallen.**

Nach den Daten des Dachverbands der Betriebskrankenkassen verharnte der Krankenstand im Jahr 2019 auf dem Niveau des Vorjahres. Damit konnte der langjährige Trend steigender Krankenstände zwar gestoppt werden, eine Trendumkehr zeichnet sich aber nicht ab (BKK-Dachverband, 2020a, 78).

Krankheitsbedingte Fehlzeiten sind nicht nur eine Herausforderung für die betrieblichen Abläufe – Produktions- und Lieferverpflichtungen müssen auch bei reduzierter Belegschaft eingehalten werden. Aufgrund der Lohnfortzahlungspflicht wirken sie sich auch unmittelbar auf die Arbeitskosten aus.

Denn fehlt ein Mitarbeiter krankheitsbedingt, zahlt der Arbeitgeber das volle Gehalt für bis zu sechs Wochen (§ 3 EFZG). Kürzere Fehlzeiten, die auf dieselbe Erkrankung zurückzuführen sind, werden dabei innerhalb von 12 Monaten summiert. Bei anderen Diagnosen beginnt die sechswöchige Frist von neuem. Erst danach ersetzt

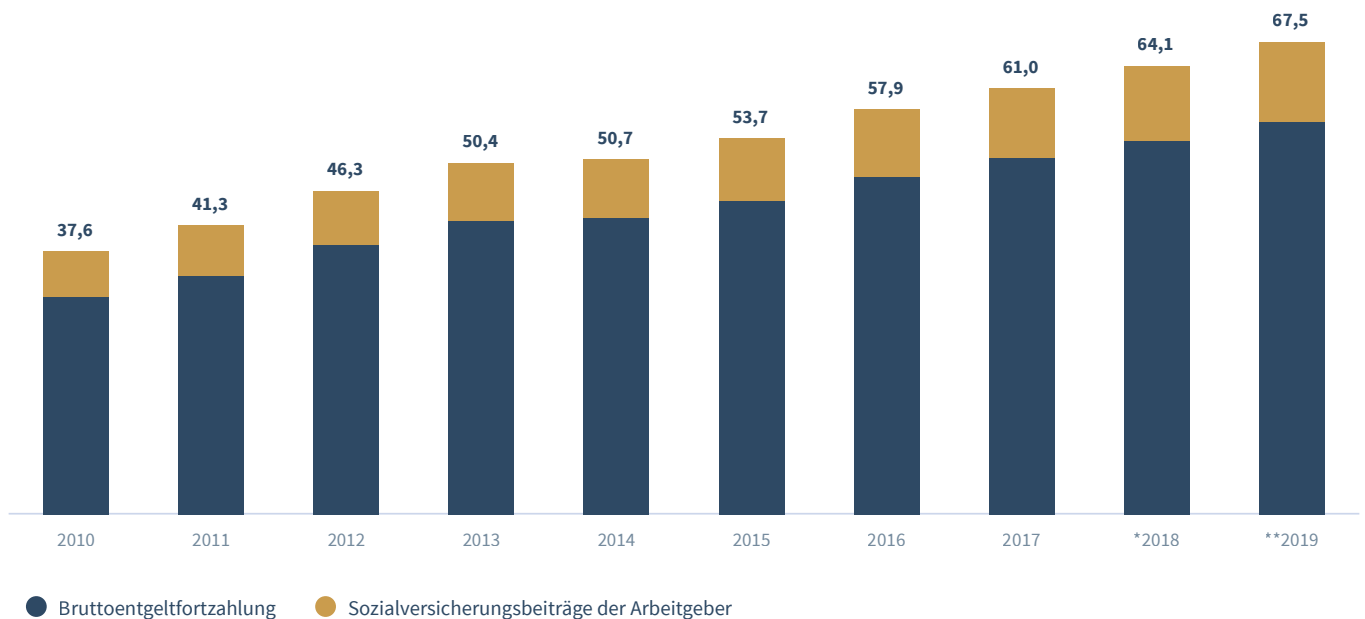
das Krankengeld der gesetzlichen Kassen die Entgeltfortzahlung. Das beträgt 70 Prozent des regelmäßigen Bruttoentgelts (§ 47 SGB V).

Die Aufwendungen für die Fortzahlung der Bruttoentgelte werden im Sozialbudget dokumentiert (BMAS, 2020). Sieht man von Zeiten des Mutterschutzes ab, zahlten die Arbeitgeber 2019 demnach 56,2 Milliarden Euro an ihre erkrankten Mitarbeiter. Die darauf anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung müssen dagegen geschätzt werden.

Beiträge werden – abgesehen von der gesetzlichen Unfallversicherung – nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze fällig. Eine einfache Hochrechnung mit dem anteiligen Beitragssatz droht deshalb die zusätzlichen Arbeitgeberaufwendungen zu überschätzen. Näherungsweise kann der beitragsfreie Gehaltsanteil mit Hilfe der Versichertenstatistik der Gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt werden (Deutsche Rentenversicherung, 2018). Dabei wird unterstellt, dass Unternehmen auch für privat krankenversicherte Mitarbeiter einen Arbeitgeberzuschuss in der Höhe zahlen, der alternativ in der gesetzlichen Versicherung fällig wäre. Neben den Arbeitgeberbeiträgen zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung zahlen die Unternehmen auch den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung weiter,

# Arbeitgeberaufwendungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

In Milliarden Euro



\*2018: vorläufig, \*\*2019: geschätzt; Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber einschließlich gesetzliche Unfallversicherung; Entgeltfortzahlung ohne Mutterschutz.

Quellen: BMAS, Deutsche Rentenversicherung, eigene Berechnungen

der für die Gewerbliche Wirtschaft als durchschnittlicher Prozentsatz aus Beitragssoll und Entgeltsumme berechnet wird (DGUV, 2019).

Für die krankheitsbedingt ausfallenden Mitarbeiter sind so 2019 geschätzt 11,3 Milliarden Euro an Arbeitgeberbeiträgen hinzuzurechnen. In der Summe zahlten sie also 67,5 Milliarden Euro – rund 3,4 Milliarden Euro mehr als im Vorjahr. Dazu trägt auch bei, dass der Zusatzbeitrag zur Gesetzlichen Krankenversicherung seit dem 1.1.2019 nicht länger allein von den Versicherten, sondern paritätisch finanziert wird.

Die Aufwendungen sind aber nicht nur aufgrund der langfristig zunehmenden Fehlzeiten gestiegen. Denn selbst bei einer konstanten Fehlzeitenquote hätten auch die günstige Beschäftigungsentwicklung zusammen mit den jährlichen Gehaltsanpassungen zu stetig steigenden nominalen Aufwendungen geführt.

Für das abgelaufene Jahr 2020 ist mit einer Fortsetzung des Trends zu rechnen (Pimpertz, 2020). Allerdings steht eine Vorausschau angesichts der Corona-bedingten

Sondereinflüsse unter Vorbehalten:

- Der Krankenstand ist im März mit der einsetzenden Pandemie sprunghaft angestiegen, aber schon im April wieder deutlich zurückgegangen. Seitdem entwickelt er sich in etwa auf dem Niveau der Vorjahresmonate (BKK-Dachverband, 2020b). Selbst wenn sich dies auch unter steigenden Infektionszahlen im Winter bestätigen sollte, wird der einmalige Ausschlag im Frühjahr den Jahresdurchschnitt erhöhen.
- Ausgabensteigernd werden sich auch Lohnerhöhungen auswirken, die aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen im abgelaufenen Jahr umgesetzt wurden.
- Dämpfend wirkt hingegen, dass mit der krisenbedingt gestiegenen Arbeitslosigkeit auch die Zahl derer leicht gesunken ist, die einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben.
- Außerdem bremst die verstärkte Inanspruchnahme von Kurzarbeit die Ausgabenentwicklung, weil sich die Entgeltfortzahlungspflicht auf das Gehalt für die

tatsächlich geleistete Arbeit bezieht (§ 4 Abs. 3 EFZG). Krankgeschriebene Arbeitnehmer in Kurzarbeit erhalten gleichwohl für den attestierten Zeitraum Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit.

Unabhängig davon ist über den Tag hinaus zu befürchten, dass aufgrund der demografisch bedingten Alterung der Belegschaften die Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auch deshalb künftig steigen werden, weil die Wahrscheinlichkeit, unter langwierigen Erkrankungen zu leiden, mit zunehmendem Alter steigt (BKK-Dachverband, 2020a, 91).

Deswegen bleibt aber nicht nur die Weiterentwicklung des Gesundheitsmanagements in den Betrieben bedeutsam; Verbesserungspotenziale bietet auch die Rehabilitation. Zu diskutieren sind auch bislang tabuisierte Fragen: Während mit dem Hamburger Modell bereits ein Weg beschritten wird, vor allem bei länger wählender Rekonvaleszenz eine stufenweise Wiedereingliederung in den Beruf zu ermöglichen, steht „am kurzen Ende“ die Frage im Raum, ob es für bestimmte Erkrankungen und Tätigkeiten nicht auch die Möglichkeit einer „Teil-Krankschreibung“ geben sollte. Dies würde allerdings eine stärkere Einbindung arbeitsmedizinischer Kompetenzen voraussetzen.

## Literatur

BKK-Dachverband, 2020a, Gesundheitsreport 2020, [https://www.bkk-dachverband.de/fileadmin/Articlesystem/Publicationen/2020/Gesundheitsreport\\_2020/BKK\\_Gesundheitsreport\\_2020\\_web.pdf](https://www.bkk-dachverband.de/fileadmin/Articlesystem/Publicationen/2020/Gesundheitsreport_2020/BKK_Gesundheitsreport_2020_web.pdf) [8.12.2020]

BKK-Dachverband, 2020b, Monatlicher Krankenstand, AU-Kennzahlen nach Wirtschaftsgruppen, Bundesländern, Altersgruppen, Berufsgruppen und Diagnosehauptgruppen, Stand: Oktober 2020, <https://www.bkk-dachverband.de/statistik/monatlicher-krankenstand> [10.12.2020]

BMAS, 2020, Tabelle III-2 des Sozialbudgets 2019, Referat Ib3 „Demografie, Sozialbudget, Finanzierungsrechnungen zu Sozialleistungen“ [26.11.2020]

Deutsche Rentenversicherung, 2018, Versicherte. Aktiv Versicherte. Versicherungspflichtig Beschäftigte im Berichtsjahr (einzelne Jahre von 1999-2014). Verteilung nach Alter am Jahresende (Altersgruppen) sowie nach Verteilung nach Klassen (2.500 Euro) erzielter Jahresentgelte, Berichtsjahr 2014, [http://forschung.deutsche-rentenversicherung.de/ForschPortalWeb/view3sp.jsp?viewName=statakt\\_Versicherteaktiv+Versicherte&viewCaption=Statistiken - Versicherte - Aktiv Versicherte&chmenu=ispvwNavEntriesByHierarchy237](http://forschung.deutsche-rentenversicherung.de/ForschPortalWeb/view3sp.jsp?viewName=statakt_Versicherteaktiv+Versicherte&viewCaption=Statistiken - Versicherte - Aktiv Versicherte&chmenu=ispvwNavEntriesByHierarchy237) [6.12.2018]

DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband, 2019, Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 2019, Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 2019 (dguv.de) [10.12.2020]

EFZG – Entgeltfortzahlungsgesetz, Gesetz über die Zahlung von Arbeitsentgelt an Feiertagen und im Krankheitsfall vom 26. Mai 1994, zuletzt geändert am 23. Juli 2015, Bundesgesetzblatt Jg. 2015 Teil I Nr. 30, S. 1211-1244

MuSchG – Mutterschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium vom 24. Januar 1954, zuletzt geändert am 23. Mai 2017, Bundesgesetzblatt JG. 2017 Teil I Nr. 30, S. 1228-1244

Pimpertz, Jochen, 2020, Corona-update: Kosten der Entgeltfortzahlung, IW-Kurzbericht, Nr. 68, Köln, [https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user\\_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2020/IW-Kurzbericht\\_2020\\_Kosten\\_Entgeltzahlungen.pdf](https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2020/IW-Kurzbericht_2020_Kosten_Entgeltzahlungen.pdf) [10.12.2020]

SGB V - Sozialgesetzbuch V, Gesetzliche Krankenversicherung, SGB 5 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis (gesetze-im-internet.de) [8.12.2020]